



**Korrektur der Entsprechenserklärung
der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der Merck KGaA,
Darmstadt, Deutschland
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance
Kodex"
gemäß § 161 AktG
vom 3. Februar 2020**

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland haben beschlossen, die am 3. Februar 2020 nach § 161 AktG unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 abgegebene Entsprechenserklärung wie folgt zu korrigieren:

Der zweite Absatz der Entsprechenserklärung bezüglich des Selbstbehaltes gemäß der D&O Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder wird ersatzlos gestrichen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung am 3. Februar 2020 lag keine Abweichung von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 vor.

Im letzten Absatz der Entsprechenserklärung bezüglich der zukunftsgerichteten Aussage wird folgender erster Satz eingefügt: *„Die Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland wird ab dem 20. März 2020 eine D&O-Versicherung für ihre Aufsichtsratsmitglieder unterhalten, die keinen Selbstbehalt aufweisen wird, wie von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen. Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland nur beschränkte Kompetenzen, so dass die von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex angestrebte Lenkungswirkung eines Selbstbehalts beim Aufsichtsrat der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland nicht im bezweckten Maß erzielt wird.“*

27. Februar 2020

Für die Geschäftsleitung

Für den Aufsichtsrat

gez. Stefan Oschmann

gez. Wolfgang Büchele





**Entsprechenserklärung der Geschäftsleitung und des
Aufsichtsrats der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance
Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben nach § 161 AktG unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abgegeben:

„Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26. Februar 2019 wurde den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

Die Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland unterhielt eine D&O-Versicherung für ihre Aufsichtsratsmitglieder, die keinen Selbstbehalt in dem Umfang aufwies, wie von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen. Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland nur beschränkte Kompetenzen, so dass die von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex angestrebte Lenkungswirkung eines Selbstbehalts beim Aufsichtsrat der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland nicht im bezweckten Maß erzielt wird.

Entgegen Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Ein Prüfungsausschuss wurde jedoch in Form des Finanzausschusses im Gesellschafterrat der E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland gebildet, der



im Wesentlichen, die in Ziffer 5.3.2 des Kodex beschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Aufgrund der im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG beschränkten Kompetenzen des Aufsichtsrats einer KGaA ist damit den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Genüge getan.

Im Hinblick auf die künftige Beachtung der aktuellen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erklären Geschäftsleitung und Aufsichtsrat Folgendes:

Mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen von Ziffer 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 (D&O Selbstbehalt) und Ziffer 5.3.2 (Prüfungsausschuss) des Deutschen Corporate Governance Kodex beabsichtigt die Gesellschaft, den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 zu entsprechen.“

Für die Geschäftsleitung

Für den Aufsichtsrat

gez. Stefan Oschmann

gez. Wolfgang Büchele